jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/2/29 2Ob510/84, 1Ob511/92, 1Ob65/97h, 2Ob218/97s, 5Ob231/98a, 3Ob323/98s, 2Ob274/01k, 3O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.02.1984

Norm

ABGB §1437

Rechtssatz

Der unredliche Bereicherungsschuldner hat den gemeinen Wert der Sache zu ersetzen, wenn er die Sache verbrauchte oder sonst veräußerte.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 510/84
  Entscheidungstext OGH 29.02.1984 2 Ob 510/84
  Veröff: SZ 57/44
- 1 Ob 511/92
  Entscheidungstext OGH 15.01.1992 1 Ob 511/92
  Auch; nur: Der unredliche Bereicherungsschuldner hat den gemeinen Wert der Sache zu ersetzen. (T1)
  Beisatz: Der unredliche Besitzer hat, jedenfalls bei wissentlichem Eingriff, zumindest den gemeinen Wert der Sache zu ersetzen, ohne sich auf einen geringeren ihm verschafften Nutzen berufen zu können. (T2)
  Veröff: SZ 65/5 = EvBl 1992/99 S 444 = JBl 1992,388 = RdW 1992,305
- 1 Ob 65/97h
  Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 65/97h
  Auch; Veröff: SZ 70/48
- 2 Ob 218/97s
  Entscheidungstext OGH 25.09.1997 2 Ob 218/97s
  Auch; nur T1; Beis wie T2
- 5 Ob 231/98a
  Entscheidungstext OGH 29.09.1998 5 Ob 231/98a
  Vgl auch; nur: Der unredliche Bereicherungsschuldner hat den gemeinen Wert der Sache zu ersetzen, wenn er die Sache veräußerte. (T3)
  Beisatz: Der Unredliche hat auch einen den Veräußerungserlös übersteigenden gemeinen Wert der Sache zu ersetzen. (T4)

Veröff: SZ 71/162

- 3 Ob 323/98s
  Entscheidungstext OGH 24.05.2000 3 Ob 323/98s
  Auch; nur T1; Beis wie T2
- 2 Ob 274/01k
  Entscheidungstext OGH 06.12.2001 2 Ob 274/01k
  Auch; nur T1
- 3 Ob 190/04v
  Entscheidungstext OGH 22.12.2004 3 Ob 190/04v
  Auch; Beis wie T2 nur: Der unredliche Besitzer hat zumindest den gemeinen Wert der Sache zu ersetzen. (T5)
  Beisatz: Entsprechend § 417 ABGB schuldet der Unredliche - und zwar ohne dass es auf die in§ 417 ABGB nicht erwähnte Wissentlichkeit ankäme - das höchste erzielbare Benützungsentgelt. (T6)
  Beisatz: Hier benützte der unredliche Beklagte die Mietobjekte nicht selbst, sondern verwertete sie - jedenfalls teilweise - durch Vermietung. Demgemäß hat er grundsätzlich auch einen erzielten höheren als den angemessenen Mietzins an die Verkürzte zurückzuerstatten. (T7)
- 4 Ob 106/09f
  Entscheidungstext OGH 19.11.2009 4 Ob 106/09f
- 5 Ob 212/10b
  Entscheidungstext OGH 26.05.2011 5 Ob 212/10b
  Auch; Beis ähnlich wie T6
- 6 Ob 52/19v
  Entscheidungstext OGH 29.08.2019 6 Ob 52/19v
  Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0033787

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at